
Verband der Diätassistenten – Deutscher Bundesverband e. V.

VDD Satzung

SATZUNG

Fassung vom 25.05.1978 · Änderung vom 26.03.1984 · Änderung vom 28.04.1988

Neufassung vom 15.05.1991 · Änderung vom 25.04.1996

Änderung vom 24.04.97 · Änderung vom 12.05.1998

Änderung vom 13.04.2000 · Änderung vom 19.05.2005

Änderung vom 26.04.2008 · Änderung vom 07.05.2010

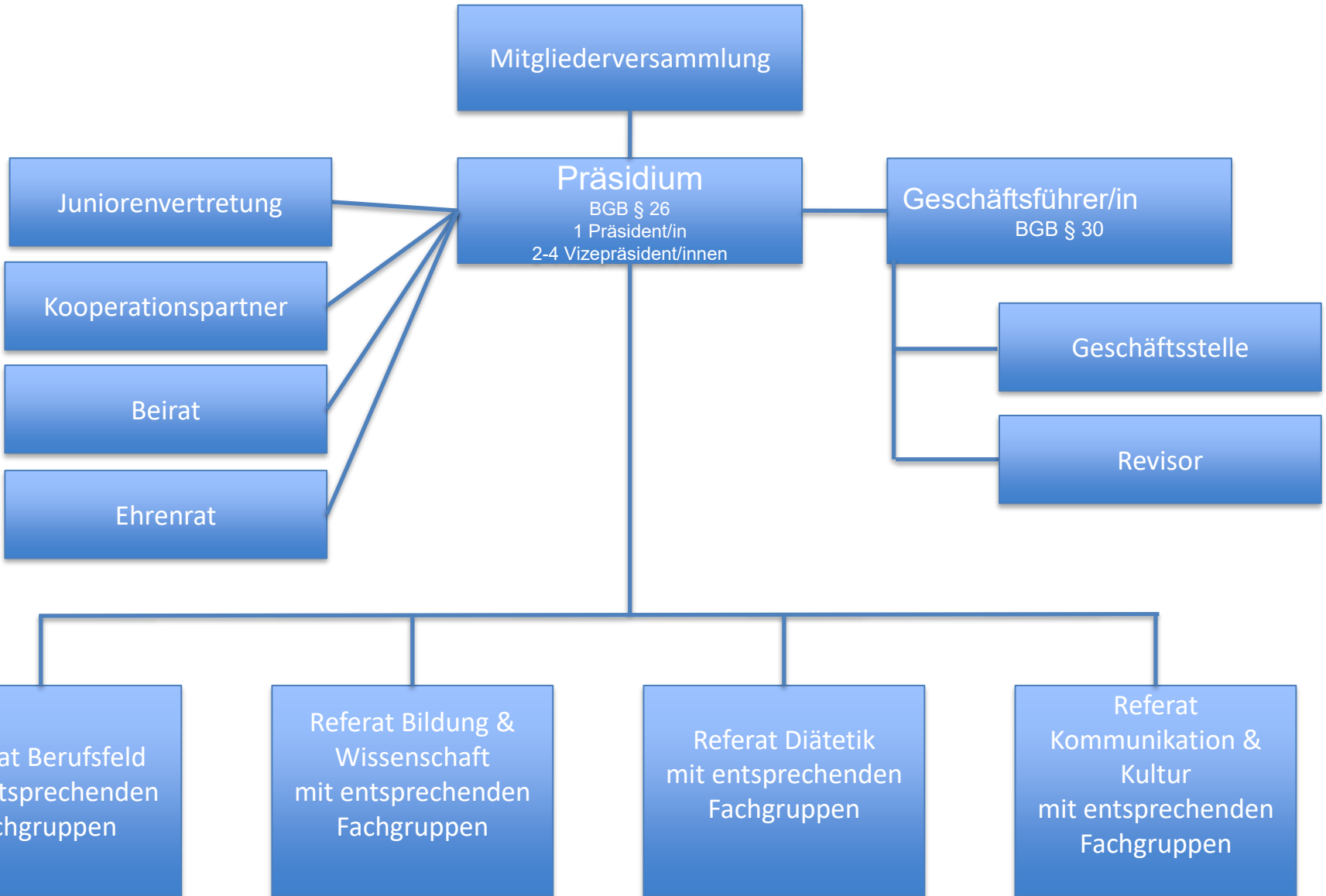
Änderung vom 19.4.2012 · Änderung vom 25.04.2013

Änderung vom 7.05.2015 – Neufassung 04.05.2017

Änderung vom 24.09.2021 Änderung vom 17.10.2025

Eintragung beim Amtsgericht Essen. VR 4924

Organisationsstruktur VDD



Änderung der Satzung
„Verband der Diätassistenten – Deutscher Bundesverband e. V.“
Stand 17.10.2025

Gliederung

I. Allgemeines (Name, Sitz, Zweck)

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben des VDD
- § 3 Rechtsgrundlagen

II. Mitgliedschaft

- § 4 Arten der Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte der Mitglieder
- § 8 Pflichten der Mitglieder

III. Organe

- § 9 Organe des VDD
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 12 Präsidium (Vorstand gem. § 26 BGB)
- § 13 Durchführung von Präsidiumssitzungen
- § 14 VDD-Gremientage
- § 15 Besonderer Vertreter gem. § 30 BGB – Geschäftsführer
- § 16 Geschäftsstelle
- § 17 Fachgruppen
- § 18 Beirat
- § 19 Kooperationspartner
- § 20 Regionale Gruppen und Netzwerke
- § 21 Juniorvertretung

IV. Ehrenrat und Ordnungsgewalt

- § 22 Ehrenrat
- § 23 Ordnungsgewalt

V. Sonstige Bestimmungen

- § 24 Kassenprüfung/Revision
- § 25 Vergütung und Aufwandsentschädigung
- § 26 Datenschutz
- § 27 Auflösung

Satzungstext

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

I. Allgemeines (Name, Sitz, Zweck)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Verband der Diätassistenten – Deutscher Bundesverband e.V.“ (nachfolgend „VDD“ genannt). Der VDD ist die auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhende berufsständische Vertretung der Diätassistenten.
- 2) Er hat seinen Sitz in Essen und ist unter der VR-Nummer 4924 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Essen eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des VDD

- 1) Der VDD ist die berufsständische Vertretung der Diätassistenten und setzt sich für die berufliche Förderung seiner Mitglieder ein und vertritt die berufs-politischen und sozialen Interessen der Berufsgruppe der Diätassistenten. Er nimmt sich der Weiterentwicklung des Berufes an mit dem Ziel, die bestmögliche Ernährungstherapie und Ernährungsberatung sicher zu stellen.

Im Rahmen dieser Zielstellung ist die Arbeit des VDD vor allem ausgerichtet auf:

- a) die Berufsgruppe als professionell und eigenverantwortlich handelnden Beruf in der Ernährungstherapie und Ernährungsberatung zu entwickeln und die Attraktivität des Berufes zu steigern;
 - b) die Entwicklung und Förderung der Diätetik zu einer Handlungswissenschaft und Weiterentwicklung der fachspezifischen Expertise von Diätassistenten;
 - c) die Implementierung und Etablierung der evidenzbasierten Diätetik und des prozessgeleiteten Handels als Maxime für alle Berufsangehörigen;
 - d) eine hohe Qualität in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Diätassistenten;
 - e) die Sicherung der Arbeitsplätze und Verbesserung der Arbeitsbedingungen;
 - f) die internationale Zusammenarbeit zur Weiterentwicklung der Diätetik;
 - g) die Bekanntmachung des Berufsbildes bei Entscheidungsträgern und in der Bevölkerung;
 - h) Vertragsverhandlungen mit den Leistungsträgern.
- 2) Der VDD ist darüber hinaus zur Wahrnehmung der Interessen des gesamten Berufsstandes der Diätassistenten verpflichtet.

§ 3 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen des VDD sind die Satzung und die Ordnungen, die zur Durchführung seiner Aufgaben beschlossen werden. Dies sind insbesondere eine allgemeine

Geschäftsordnung, die das Präsidium beschließt, eine Beitragsordnung und die Berufsrichtlinien, die die Mitgliederversammlung beschließen. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der VDD hat ordentliche, außerordentliche und assoziierte Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder können nur Diätassistenten werden, die in Deutschland die staatliche Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung erhalten haben oder im Ausland eine entsprechende Ausbildung erfolgreich absolviert haben und Mitglied in ihrem nationalen Verband sind, welcher Mitglied der EFAD und/oder der ICDA ist oder die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllen. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- 3) Außerordentliche Mitglieder können nur Schüler an staatlich anerkannten Ausbildungsstätten für Diätassistenten ab dem ersten Ausbildungsjahr oder Studierende an Universitäten, Hochschulen oder Fachhochschulen im In- und Ausland werden, die einen Studiengang belegen, der zur Berufszulassung nach dem Diätassistentengesetz führt. Außerordentliche Mitglieder haben weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.
- 4) Als assoziierte Mitglieder können natürliche und juristische Personen aus dem In- und Ausland aufgenommen werden, die auf dem Gebiet der Diätetik und Ernährung tätig oder an den Aufgaben und Zielen des VDD interessiert sind. Assoziierte Mitglieder haben weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.
- 5) Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um den VDD oder den Berufsstand der Diätassistenten in besonderer Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Jedes Ehrenmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag per Brief, Fax oder in Textform an die Geschäftsstelle des VDD zu richten. Mit dem Zugang des unterzeichneten Aufnahmeantrags in der Geschäftsstelle beginnt die Mitgliedschaft und das Mitglied erkennt die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 2) Die außerordentliche Mitgliedschaft wandelt sich nach erfolgreichem Bestehen der staatlichen Prüfung ab dem 1. Januar des darauffolgenden Kalenderjahres in die ordentliche Mitgliedschaft um, wenn keine ordentliche Kündigung gem. § 6 Abs. 2 erfolgt.
- 3) Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung des VDD mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Präsidiums. Die Beschlussfassung erfolgt ohne Aussprache.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem VDD (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem VDD;
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste oder
 - durch Tod.
- 2) Der Austritt aus dem VDD (Kündigung) erfolgt durch Brief oder Fax an die Geschäftsadresse des VDD. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens bis zum 30. September des Jahres der VDD-Geschäftsstelle vorliegen.
- 3) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
 - in grober Weise den Interessen des VDD und seiner Ziele zuwiderhandelt oder
 - dem VDD oder dem Ansehen des VDD durch unehrenhaftes Verhalten schadet

Der Ausschluss ist durch das Präsidium zu beantragen; auf § 22 Absatz 3 wird verwiesen.

- 4) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Präsidium unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- 5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- 7) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums mit sofortiger Wirkung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge) in Verzug befindet. Der Beschluss über die Streichung darf durch das Präsidium erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der dritten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Einwurf-Einschreiben mitzuteilen.
- 9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Zertifikate, die an die Mitgliedschaft gebunden sind, verlieren mit sofortiger Wirkung die Gültigkeit. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- 1) Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat das Recht an der Willensbildung im VDD durch Ausübung des Stimmrechts, des Antragsrechts sowie des Rederechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Alle anderen Mitglieder haben Antrags- und Rederechte, aber kein Stimmrecht.
- 2) Jedes Mitglied ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten des Verbandes um fachliche Unterstützung nachzusuchen, an den Veranstaltungen des VDD teilzunehmen, seine Publikationen zu beziehen sowie die sonstigen Leistungen des VDD in Anspruch zu nehmen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet
 - das Ansehen des VDD zu wahren und die Berufsrichtlinien einzuhalten,
 - die Erfüllung der Aufgaben des VDD zu unterstützen,
 - im Interesse des Berufsstandes zu wirken und
 - die Satzung und Ordnungen zu beachten und einzuhalten.
- 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem VDD Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift und der E-Mailadresse mitzuteilen.
- 3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge bis zum 31. März des Kalenderjahres zu zahlen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung. Die Mitgliederversammlung kann Umlagen festsetzen. Die Umlage darf 100,00 € pro Mitglied pro Kalenderjahr nicht überschreiten

III. Organe

§ 9 Organe des VDD

Organe des VDD sind:

- die Mitgliederversammlung,
- das Präsidium (Vorstand gem. § 26 BGB)
- VDD-Gremientag
- die Geschäftsführung (besonderer Vertreter gem. § 30 BGB),
- die Fachgruppen,
- der Beirat,
- der Ehrenrat und
- die Juniorenvertretung

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Höchstes Organ des VDD ist die Mitgliederversammlung. Sie soll bis zum 30. Juni mindestens einmal im Kalenderjahr stattfinden. Die Mitgliederversammlung (MV) ist entweder im Präsenzverfahren, im virtuellen Verfahren oder als Kombination aus beidem (Hybridversammlung) durchzuführen. Über das Format entscheidet das Präsidium. Ohne einen entsprechenden Beschluss haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

- 2) Stimmberechtigt sind jedes ordentliche Mitglied sowie die Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder können sich bei einer Präsenzveranstaltung durch persönlich teilnehmende Mitglieder mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Sie ist bei der Anmeldung zur MV vorzulegen. Jeder in der MV präsente Bevollmächtigte darf nur ein Mitglied vertreten.
- 3) Den Mitgliedern wird bei der virtuellen Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Mitglieder erhalten die Zugangsdaten zum virtuellen Versammlungsraum spätestens am Vortag der Mitgliederversammlung. Virtuell teilnehmende Mitglieder müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte keine Kenntnis von den Inhalten der Versammlung erhalten können. Die Zugangsdaten für den virtuellen Veranstaltungsraum werden ausschließlich per Mail versendet. Insofern sind die Mitglieder verpflichtet, ihre aktuelle Mailadresse anzugeben.
- 4) Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Es ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Präsidium verlangen. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Tagesordnung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3- Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 6) Die Mitgliederversammlung (MV) wird durch das Präsidium einberufen. Die Einladung zu einer ordentlichen MV wird mindestens sechs Wochen, bei einer außerordentlichen MV mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung in Textform versendet. Die abschließende Tagesordnung muss zwei Wochen vor Beginn der MV im VDD-Intranet eingestellt werden. Die Teilnahme an einer virtuellen MV bzw. virtuell an einer hybriden MV muss spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beantragt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist eine virtuelle Teilnahme an der hybriden MV nicht mehr möglich.
- 7) Alle Mitglieder können bis vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich begründete Sachanträge zur Tagesordnung beim Präsidium einreichen. Für die Berechnung der Vier-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages in der VDD-Geschäftsstelle maßgebend. Gegenanträge zur Tagesordnung sind der Geschäftsstelle bis zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Frist- und formgerecht gestellte Sachanträge sind in der Mitgliederversammlung zu behandeln. Verfahrensanträge bedürfen keiner Ankündigung in der Tagesordnung. Anträge zum Verfahren bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Gegenanträge sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung auf der Homepage des VDD einzustellen.
- 8) Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten geleitet. Ist kein Mitglied des Präsidiums anwesend, bestimmt die Versammlung die Versammlungsleitung. Die Versammlungsleitung bestimmt die Protokollführung. Die Protokollführung kann auf einen Mitarbeiter des VDD übertragen werden. Das Präsidium kann die Leitung der Versammlung für die gesamte Versammlung oder einzelne Tagesordnungspunkte auf eine andere Person übertragen.

- 9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen. Es ist an die Mitglieder innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Mitgliederversammlung auf der Homepage im internen Bereich zugänglich zu machen oder auf Anfrage zu übersenden.
- 10) Die Beschlussfassung erfolgt durch Stimmkarten, Handzeichen oder durch elektronische Ausübung des Stimmrechts. Eine schriftliche und geheime Abstimmung in der Präsenzversammlung ist durchzuführen, wenn es von der Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
- 11) Im Übrigen gelten für die virtuelle Versammlung und die Hybridversammlung, außer der Stimmübertragung, die gleichen Regelungen wie für die Präsenzversammlung.
- 12) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung an der virtuellen Versammlung führen, berechtigen die Mitglieder nicht dazu, gefasste Beschlüsse oder Wahlen anzufechten. Dies gilt nicht, wenn die technischen Widrigkeiten dem VDD zuzurechnen sind.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Mitglieder des Präsidiums
- b) Beschlussfassung über die Höhe einer angemessenen fixen Tätigkeitsvergütung der Präsidiumsmitglieder
- c) Bestätigung der vom Präsidium vorgeschlagenen Mitglieder des Ehrenrates und des Beirats
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums und der Gremien
- f) Entlastung des Präsidiums
- g) Bestätigung des vom Präsidium vorgeschlagenen Revisor
- h) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- j) Beschlussfassungen über Ordnungen und Ordnungsänderungen mit Ausnahme der allgemeinen Geschäftsordnung
- k) Festsetzung der Beiträge
- l) Beratung und Beschlussfassung über Anträge und Berufsrichtlinien

§ 12 Präsidium

- 1) Das Präsidium besteht aus maximal fünf, jedoch mindestens aus drei gleichberechtigten Präsidiumsmitgliedern. Es bildet den Vorstand gem. § 26 BGB.

Präsident/in: vorsitzende Repräsentation des VDD

Bis max. 4 Vizepräsidenten mit Aufgabenteilung durch die festgelegte Zuständigkeit für Themen und Fachgruppen eines der folgenden Referate:

1. Berufsfeld
2. Bildung & Wissenschaft
3. Diätetik
4. Kommunikation & Kultur

Die Details regelt die Geschäftsordnung.

Um allen Mitgliedern möglichst gerecht zu werden, gewährleistet das Präsidium einen regionalen Fokus.

- 2) Das Präsidium vertritt den VDD gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten den VDD gemeinsam.
- 3) Die Mitglieder des Präsidiums werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine wiederholte Wahl ist zulässig. Bewerber für das Präsidium müssen zum Wahltermin mindestens seit einem Jahr ordentliches Mitglied des VDD sein. Die vollständigen Bewerbungen in Textform müssen zehn Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bei der VDD-Geschäftsstelle eingehen. Aus der Bewerbung muss hervorgehen, ob man für das Präsidentenamt und/oder Vizepräsidentenamt antritt. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Amtszeit beginnt unabhängig vom Datum der Wahl am 1. September des Wahljahres und endet am 31. August nach vier Jahren. Ab dem Zeitpunkt der Wahl sind die neu gewählten Präsidiumsmitglieder über alle Geschäftsvorfälle zu unterrichten.
- 4) Den Bewerbern ist eine Eingangsbestätigung zu übersenden. Eingegangene Bewerbungen sind den Mitgliedern mit der Einberufung der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Abwesende können gewählt werden, wenn die Bewerbung fristgemäß eingegangen ist.
- 5) Die Wahlen zum Präsidium erfolgen geheim per Stimmzettel oder durch elektronische Ausübung des Stimmrechts. Der Präsident wird in einem getrennten Wahlgang mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt.

Jedes stimmberechtigte Mitglied darf im Rahmen der Wahl der Vizepräsidenten auf seinem Wahlzettel nicht mehr Namen vermerken, als Ämter zu besetzen sind. Anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen in der Reihenfolge der Höchstzahlen. Bei Stimmgleichheit auf der letzten Wahlstelle entscheidet eine Stichwahl zwischen diesen Bewerbern.

Die Vizepräsidenten bestimmen aus ihrer Mitte, welches Mitglied jeweils für die unter §12-1) aufgeführten Referate zuständig ist.

- 6) Wenn nicht genug Bewerbungen für die Präsidiumsämter vorliegen und die amtierenden Präsidenten keine Wiederwahl anstreben, dann können in der Mitgliederversammlung Kandidaten für die Präsidentenämter vorgeschlagen werden.
- 7) Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so kann sich das Präsidium durch einstimmigen Beschluss der verbleibenden Präsidiumsmitglieder selbst ergänzen. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung und ist befristet bis zur nächsten Präsidiumswahl.

8) Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorgabe und Vertretung der strategisch-politischen Zielsetzung des VDD
- b) Erarbeitung und Vorgabe der inhaltlichen Ziele und Schwerpunkte der Wahlperiode
- c) Einberufung von Mitgliederversammlungen
- d) Berufung und Anstellung des besonderen Vertreters gem. § 30 BGB (Geschäftsführung)
- e) Aufsicht über die Arbeit des besonderen Vertreters gem. § 30 BGB
- f) Beschlussfassung über die allgemeine Geschäftsordnung,
- g) Berufung der Mitglieder des Beirates
- h) Berufung und Auflösung von Fachgruppen, Projektgruppen und Netzwerken.
- i) Berufung der Fachgruppensprecher
- j) Abberufung von Fachgruppensprechern bei Vorliegen eines wichtigen Grundes
- k) Berufung der Mitglieder der Juniorenvertretung
- l) Vorschlag der Mitglieder des Ehrenrates zur Wahl in der Mitgliederversammlung
- m) Vorschlag des Revisors zur Wahl in der Mitgliederversammlung
- n) Abschluss von Kooperationsverträgen
- o) Bestellung des Wirtschaftsprüfers im Einvernehmen mit der Geschäftsführung
- p) Erstellung eines Jahresberichts
- q) Beratung und Freigabe des von der Geschäftsführung vorgeschlagenen Haushaltsplanes, des Jahresabschlusses und der Beitragsordnung zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

Die Präsidiumsmitglieder üben ihr Amt nebenberuflich aus. Sie erhalten die ihnen entstandenen tatsächlichen Auslagen erstattet. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Präsident und Vizepräsidenten eine angemessene fixe Tätigkeitsvergütung pro Kalenderjahr unabhängig von der Anzahl der Einsatztage neben der tatsächlichen Auslagenerstattung erhalten.

§ 13 Durchführung von Präsidiumssitzungen

- 1) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Präsidiums anwesend sind. Im Falle, dass das Präsidium nur die Mindestzahl von drei Mitgliedern stellt, reichen zwei Mitglieder aus, um beschlussfähig zu sein. Es ist für die Beschlussfähigkeit unschädlich, wenn eine Position des Präsidiums nicht besetzt ist. Sollte das Präsidium mit vier Personen besetzt sein, müssen mind. drei Mitglieder anwesend sein. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit also die gleiche Anzahl von Ja- und Nein-Stimmen, bedeutet Ablehnung. Das Präsidium kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail, Video- oder Telefonkonferenz verfassen, wenn (im Falle eines 5-köpfigem Präsidiums) drei Präsidiumsmitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. In Video- und Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.
- 2) Der Präsident oder ein anderes Präsidiumsmitglied berufen in ihrem/seinem Auftrag die Präsidiumssitzung ein. Der Geschäftsführer (Vertreter nach § 30 BGB) nimmt an allen Präsidiumssitzungen teil und hat ein Rede- und Antragsrecht für seinen Geschäftsbereich. Beschlüsse, die Aufgabenfelder und Zuständigkeiten des besonderen Vertreters berühren, bedürfen für ihre Wirksamkeit der Zustimmung

des betroffenen besonderen Vertreters. Der besondere Vertreter hat das Präsidium auf Rechtsverstöße hinzuweisen. Präsidiumssitzungen sind nicht öffentlich.

- 3) Präsidiumssitzungen finden regelmäßig statt, mindestens jedoch vierteljährlich. Die Einladungen erfolgen in Textform mit Wochenfrist unter Beifügung der Tagesordnung. Notwendige Anpassung der Tagesordnung sollten spätestens zwei Tage vor der Präsidiumssitzung erfolgen. Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Stellvertreter, hat zu einer außerordentlichen Präsidiumssitzung mit Wochenfrist unter Angabe der Tagesordnung einzuladen, wenn dies von mindestens einem Präsidiumsmitglied in Textform unter Angabe des Beratungsgegenstandes gefordert wird. In eilbedürftigen Fällen kann eine Präsidiumssitzung kurzfristig anberaumt werden, wenn kein Präsidiumsmitglied widerspricht. Präsidiumssitzungen können auch per Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.
- 4.) Über jede Präsidiumssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung an die geladenen Mitglieder zu übersenden.

§ 14 VDD-Gremientage

VDD-Gremientage finden mindestens zweimal pro Jahr statt, um ein umfassendes Meinungsbild zu erlangen. Dazu lädt das Präsidium ein. Teilnehmer sind: Geschäftsführer, Sprecher der Fachgruppen und Juniorenvertretung, der Sprecher des Beirats und Ehrenrats oder deren Vertreter. Kooperationspartner, Sprecher von Arbeits- und Interessengruppengruppen und andere Fachberater können themenbezogen als Gäste eingeladen werden.

§ 15 Besonderer Vertreter gem. § 30 BGB – Geschäftsführer

- 1) Das Präsidium bestellt für bestimmte Geschäfte einen Vertreter gem. § 30 BGB.
- 2) Der besondere Vertreter ist der Geschäftsführer. Er ist aufgrund eines Dienstvertrages hauptamtlich tätig und erhält eine angemessene Vergütung. Die Anstellung sowie die vereinsrechtliche Bestellung zum besonderen Vertreter gem. § 30 BGB beschließt das Präsidium. Die Einzelheiten des Anstellungsverhältnisses werden im Anstellungsvertrag und in der Stellenbeschreibung geregelt. Der Geschäftsführer ist unbefristet angestellt. Er kann durch das Präsidium jederzeit als besondere Vertreter gem. § 30 BGB abberufen werden. Die Kündigung des Anstellungsverhältnisses ist im Anstellungsvertrag geregelt.
- 3) Im Rahmen der Aufgaben und Zuständigkeiten vertritt der Geschäftsführer den VDD nach innen und außen. Im Außenverhältnis darf der Geschäftsführer von seiner Vertretungsmacht nur bis zu einem Geschäftswert von € 10.000 Gebrauch machen. Rechtsgeschäfte, die über diesem Geschäftswert liegen, fallen in die Zuständigkeit des Präsidiums.
- 4) Der Geschäftsführer ist berechtigt, Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen und Dauerschuldverhältnisse bis zu einem Geschäftswert von € 25.000 pro Jahr einzugehen. Er ist berechtigt, Arbeitnehmer bis zu einem Bruttogehalt in

Höhe von € 45.000 pro Jahr befristet oder unbefristet einzustellen. Rechtsgeschäfte, die über diesem Geschäftswert liegen, fallen in die Zuständigkeit des Präsidiums.

- 5) Der Geschäftsführer untersteht unmittelbar dem Präsidium und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden. Er ist verpflichtet, transparent in Ziel und Zweck des Verbandes gut zusammen zu arbeiten.
- 6) Der Geschäftsführer ist im Verhältnis zu anderen Organen des VDD ausschließlich für folgende Aufgaben zuständig:
 - Leitung und Organisation der Geschäftsstelle,
 - Finanzbuchhaltung,
 - Organisation der Mitgliederverwaltung,
 - Vorbereitung der Aufnahme und des Ausschlusses von Mitgliedern durch das Präsidium,
 - Vertretung des VDD bei Veranstaltungen in Absprache mit dem Präsidium,
 - Organisation von Fort- und Weiterbildungen, Jahrestagung
 - Unterstützung der Fachgruppen und Gremien
 - Personalabrechnung,
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses,
 - Vorbereitung von Beschlussvorlagen für das Präsidium und die MV
 - Jahresbericht
 - Berichtspflicht des Geschäftsführers gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Präsidium über Pflichtverletzungen der Organe

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Geschäftsführer ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Darüber hinaus kann der Geschäftsführer sonstige Aufgaben übernehmen, die geeignet sind, die Zwecke und Ziele des VDD zu fördern.

§ 16 Geschäftsstelle

Der VDD unterhält eine Geschäftsstelle zur Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben und der Mitgliederverwaltung und -beratung. Der Geschäftsführer ist Leiter der Geschäftsstelle.

§ 17 Fachgruppen

- 1) Das Präsidium kann zur Förderung des Satzungszwecks und zur Weiterentwicklung des Berufsbildes Fachgruppen (FG) zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben bilden und auflösen. Der Schwerpunkt der FG ist das Bereitstellen von Expertise. Die Fachgruppen werden einem der folgenden Referate des Präsidiums zugeordnet
 1. Berufsfeld
 2. Bildung & Wissenschaft
 3. Diätetik
 4. Kommunikation & Kultur

und durch das in der Geschäftsordnung zuständig benannte Präsidiumsmitglied als ersten Ansprechpartner betreut.

Einer Fachgruppe gehören 3-5 VDD-Mitglieder an, welche über ein gewisses Maß an Berufserfahrung und Expertenwissen verfügen. Näheres regelt die Geschäftsordnung (GO)

- 2) Das Präsidium kann Fachgruppen nach vorheriger Absprache mit fachspezifischen oder speziellen Aufgaben beauftragen.

§ 18 Beirat

- 1) Beratendes Organ des Verbandes ist der Beirat. Er setzt sich aus maximal fünf Mitgliedern zusammen.
- 2) Die Beiratsmitglieder werden vom Präsidium vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren bestätigt. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher. Der Sprecher oder dessen Stellvertretung nimmt an den VDD-Gremientagen teil.

§ 19 Kooperationspartner

- 1) Der VDD kann Kooperationsvereinbarungen mit Zusammenschlüssen juristischer oder natürlicher Personen, die sich mit der Weiterentwicklung des Berufsbildes der Diätassistenten befassen, abschließen.
- 2) Die Vertreter der Kooperationspartner können zur Gremientagung eingeladen werden, die mindestens zweimal jährlich stattfindet.
- 3) Die Zustimmung zum Abschluss von Kooperationsvereinbarungen erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Kooperationsvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Es sind die Aufgaben, Rechte, Pflichten und Kündigungsmöglichkeiten der Parteien zu regeln. Beim Abschluss von Kooperationsvereinbarungen wird der VDD durch den Präsidenten und einen Vizepräsidenten vertreten.

§ 20 Regionale Gruppen und Netzwerke

- 1) Um den Austausch und die Zusammenarbeit der Mitglieder untereinander und mit dem Präsidium besser zu gewährleisten können sich Regionalgruppen bilden. Alles weitere regelt die GO.
- 2) Für die Möglichkeit zu regelmäßigem fachlichem Austausch und Vernetzung können sich in Ergänzung zu bestehenden Fachgruppen Netzwerke bilden. Näheres regelt die GO.

§ 21 Juniorenvertretung

- 1) Die Juniorenvertretung vertritt alle Schüler, Studierenden und Berufsanfänger, die ordentliches oder außerordentliches Mitglied des VDD sind.
- 2) Die Juniorenvertretung besteht aus bis zu drei Mitgliedern und wird vom Präsidium berufen. Die Juniorenvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher. Der Sprecher ist zu mind. zwei Gremientagungen jährlich einzuladen.
- 3) Die Juniorenvertretung kann in Abstimmung mit dem Präsidium/Geschäftsstelle die VDD-Medien nutzen.
- 4) Der Juniorenvertretung können im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten und unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden.

IV. Ehrenrat und Ordnungsgewalt

§ 22 Ehrenrat

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Präsidiums für die aktuelle Amtsperiode einen aus drei Personen bestehenden Ehrenrat. Zwei Mitglieder des Ehrenrats müssen ordentliche Mitglieder des VDD sein. Sie dürfen keinem anderen Organ oder Gremium des VDD angehören.
- 2) Der Ehrenrat soll bei Konflikten zwischen Organ- und Funktionsträgern sowie Mitgliedern schlichten. Die Art und Weise der Schlichtung obliegt dem Ehrenrat.
- 3) Der Ehrenrat kann dem Präsidium den Ausschluss oder den Ausspruch von Sanktionen empfehlen, wenn ein Mitglied
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht; oder
 - in grober Weise den Interessen des VDD und seiner Ziele zuwider handelt oder
 - dem VDD oder dem Ansehen des VDD durch unehrenhaftes Verhalten schadet.
- 4) Es findet die allgemeine Geschäftsordnung Anwendung.

§ 23 Ordnungsgewalt des VDD

- 1) Der VDD kann Pflichtverstöße der Mitglieder lt. § 8 ahnden
- 2) Die Satzung und die Ordnungen sind auf der VDD-Homepage eingestellt.
- 3) Ein minderschweres Verhalten eines Mitglieds, das nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung nicht zum Ausschluss führt, kann nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Verweis;
 - b) befristete (bis 2 Jahre) oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Wahlamtes oder die Mitarbeit in den Gremien
 - c) Entzug eines Wahlamtes
 - d) Aberkennung des Zertifikates und der Logonutzung
- 4.) Das jeweilige Verfahren wird mit Präsidiumsbeschluss auf Empfehlung des Ehrenrates eingeleitet.
- 5.) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Präsidium unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds durch Präsidiumsbeschluss über den Antrag zu entscheiden.
- 6.) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- 7.) Die Sanktion wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

- 8.) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Sanktion kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 24 Revision / Prüfung Jahresabschluss

- 1) Die Mitgliederversammlung kann für die bestehende Amtszeit des Präsidiums einen Revisor wählen. Wiederwahl ist zulässig. Dieser muss kein Mitglied des VDD sein.
- 2) Die Aufgabe des Revisors besteht in der Überprüfung der ordnungsgemäßen Verbuchung der Einnahmen/Ausgaben sowie der Übereinstimmung der Wirtschaftsführung mit der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Präsidiums und der Geschäftsführung.
- 3) Mit der Prüfung der Jahresabschlüsse ist ein unabhängiger und externer Wirtschaftsprüfer oder eine unabhängige und externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu beauftragen. Der Abschlussprüfer hat über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung schriftlich und mit der gebotenen Klarheit gegenüber dem Präsidium und gegenüber der Mitgliederversammlung zu berichten. Das Präsidium kann besondere Prüfaufträge erteilen. Der Abschlussprüfer hat das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zu den Jahresabschlüssen gem. § 322 HGB zusammenzufassen. Der Abschlussprüfer wird durch das Präsidium bestellt.

§ 25 Vergütung und Aufwandsentschädigung

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Geschäftsführung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den VDD gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Die Geschäftsführung darf mit Präsidiumsmitgliedern, Referatsleitern, Ehrenratsmitgliedern und Beiratsmitgliedern keine entgeltlichen Verträge in Bezug auf deren Amtstätigkeit schließen; für andere Tätigkeiten gilt Satz 1
- 3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des VDD einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den VDD entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur nach vorheriger Genehmigung durch das Präsidium oder des Geschäftsführers bis zum 31.12. des Jahres nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

- 6) Einzelheiten kann die Reisekostenordnung regeln.

§ 26 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des VDD werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im VDD genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des VDD, allen Mitarbeitern oder sonst für den VDD Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem VDD hinaus

§ 27 Auflösung

- 1) Über die Auflösung des VDD entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Präsidiumsmitglieder zu Liquidatoren ernannt.
- 3) Das Vermögen des VDD fällt im Falle seiner Auflösung an ACHSE e.V. Allianz chronischer seltener Erkrankungen mit Sitz in Düsseldorf, welcher es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.